

ANTIKORRUPTIONSMANAGEMENTSYSTEM RICHTLINIE

1. Grundlage

Grundlage für die Antikorruptionsrichtlinie sind unser Leitbild und unser Ethikkodex. Dieses Dokument beinhaltet die Vorgabe der Unternehmensgruppe der Granit Holding, um

- Korruption zu verhindern,
- frühzeitig Handlungen zu erkennen, die den Anschein von Korruption erwecken könnten,
- Möglichkeiten von Korruption durch präventive Schritte in den Prozessen zu minimieren,
- Mitarbeiter:innen zur Meldung von korruptionsrelevanten Beobachtungen anzuhalten,
- beim Umgang mit Mitbewerber:innen klare Regelungen für alle Mitarbeiter:innen bereitzustellen.

Diese Antikorruptionsrichtlinie ist Bestandteil unseres Qualitätsmanagementsystems. Unser Qualitätsmanagementsystems erfüllt die Anforderungen der

ISO 37001:2016	Antikorruptionsmanagementsystem
ISO 37301:2021	Compliance Managementsystem
ISO 9001:2015	Qualitätsmanagementsystem
ISO 14001:2015	Umweltmanagementsystem
ISO 45001:2018	Arbeitssicherheitsmanagementsystem

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Antikorruptionsrichtlinie erstreckt sich auf die gesamte Unternehmensgruppe der Granit Holding.

Diese Richtlinie gilt für

- alle Mitarbeiter:innen der Unternehmensgruppe der Granit Holding,
- externe Partner:innen, die im Auftrag oder im Namen der Unternehmensgruppe der Granit Holding tätig sind sowie
- Subunternehmer:innen und Personalbereitsteller:innen

Die Antikorruptionsrichtlinie kann auch im Vertragsverhältnis zu Kund:innen und Lieferant:innen der Unternehmensgruppe der Granit Holding angewendet werden.

3. Grundregeln

- Wir halten die gesetzlichen Regelungen und unsere internen Vorgaben zur Antikorruption (Ethikkodex, Antikorruptionsrichtlinie und Qualitätsmanagementsystem) ein.
- Wir fragen unseren Compliance-Beauftragten um Rat, wenn wir unsicher sind, ob eine geplante Vorgangsweise mit unserer Antikorruptionsrichtlinie vereinbar ist.
- Alle Mitarbeiter:innen werden von uns ermutigt, den/die Vorgesetzte:n oder den Compliance-Beauftragten bei Verdacht eines Verstoßes gegen unsere Antikorruptionsrichtlinie zu informieren, um Schaden von unserer Unternehmensgruppe abzuwenden.
- Wir tolerieren keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Mitarbeiter:innen, die in gutem Glauben einen vermeintlichen Verstoß gegen unsere Antikorruptionsrichtlinie gemeldet haben.
- Die Nichtbeachtung unserer Antikorruptionsrichtlinie kann, unabhängig von dem möglichen strafrechtlichen Folgen, zivilrechtliche Konsequenzen haben.
- Wir verpflichten unsere Subunternehmer:innen sowie Lieferant:innen unsere Antikorruptionsrichtlinie einzuhalten.

- Wir stellen sicher, dass alle Mitarbeiter:innen über Gesetze, Vorschriften und Richtlinien informiert werden, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevant sind.

4. Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung

Korruption führt zu ernsthaften sozialen, moralischen, wirtschaftlichen und politischen Problemen, untergräbt gute Unternehmensführung, behindert die wirtschaftliche Entwicklung und verzerrt den Wettbewerb. Geschäftsentscheidungen dürfen nicht durch private Interessen oder persönliche Vorteile geleitet oder beeinflusst werden.

4.1 Verbot der Bestechung

Im Umgang mit Geschäftspartner:innen wie Kund:innen, Subunternehmer:innen und Lieferant:innen sowie Behörden ist es allen Mitarbeiter:innen ausnahmslos untersagt finanzielle oder sonstige Vorteile

- direkt oder indirekt anzubieten,
- zu versprechen,
- zu gewähren oder
- solche Vorteile zu genehmigen,

sofern hierdurch eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung der Empfänger:innen bewirkt werden soll. Jeglicher Anschein von Unangemessenheit und Unredlichkeit ist strikt zu vermeiden.

4.2 Verbot der Bestechlichkeit

Es ist unzulässig, sich von Subunternehmer:innen, Lieferant:innen oder anderen Geschäftspartner:innen persönliche Vorteile

- anbieten zu lassen,
- versprechen zu lassen oder
- anzunehmen.

Mitarbeiter:innen treffen ihre geschäftlichen Entscheidungen ausschließlich im Interesse der Unternehmensgruppe und stellen private und sonstige Interessen hierbei zurück.

4.3 Geschenke und Einladungen

Kleinere Geschenke und Einladungen sind Bestandteil unserer Geschäftswelt. Dabei ist zu vermeiden, dass eine Beeinflussung geschäftlicher Entscheidungen oder allein der Anschein dazu entstehen kann.

Bei unseren Interessenspartner:innen ist zwischen Amtsträger:innen und Nicht-Amtsträger:innen zu unterscheiden.

- Bei Amtsträger:innen liegt die Zulässigkeitsgrenze bei Kaffee/Kalender/Kugelschreiber.
- Bei Nicht-Amtsträger:innen gelten unsere aktuellen Regelungen im Qualitätsmanagementsystem „Unterschriftenregelung“.
- Die Annahme von Geschenken oder Einladungen ist ebenfalls mit unseren aktuellen Regelungen im Qualitätsmanagementsystem „Unterschriftenregelung“ begrenzt.

In Zweifelsfällen ist der/die Vorgesetzte oder der Compliance-Beauftragte zu informieren und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.

Geschenke oder die Annahme von Geschenken in Form von Bargeld ist ausnahmslos unzulässig.

Alle Geschenke und Einladungen müssen transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Einladungen zu Reisen dürfen nur in einem beruflichen Zusammenhang (Qualitätsabnahme, Produktauswahl etc.) erfolgen. Diese Einladungen sind im Vorfeld mit dem Compliance-Beauftragten schriftlich abzustimmen.

5. Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Regeln

Es ist für uns selbstverständlich an einem freien und fairen Wettbewerb teilzunehmen.

Unser Leitbild und unser Ethikkodex lassen keine Einschränkungen im freien Wettbewerb und keine Verstöße gegen wettbewerbs- und kartellrechtliche Vorschriften zu.

Verstöße gegen diese Vorschriften gefährden nicht nur unseren guten Ruf als verlässliche:n Geschäftspartner:in, sondern bergen unter anderem das Risiko von hohen Geldstrafen, Schadenersatzforderungen und strafrechtlichen Konsequenzen.

Der freie und faire Wettbewerb ist Teil unserer Antikorruptionsstrategie, da wettbewerbswidrige Handlungen Einzelner nur scheinbar zum Vorteil unserer Unternehmensgruppe sind. Diese Handlungen schaden mittel und/oder langfristig immer unserer Unternehmensgruppe.

Es gelten folgende Regeln:

- Verbot von Preisabsprachen, von Schein- und Deckangeboten
- Verbot der Abstimmung des Angebotsverhaltens
- Verbot von Kund:innen- und Marktaufteilungen
- Verbot des Austausches relevanter Geschäftsinformationen
- Verbot des Ausschlusses Dritter vom Markt (z.B. Boykott, Geschäftsverweigerung und Absprachen zur Eliminierung anderer Wettbewerbsteilnehmenden)
- Beachtung von weiteren Kartell- und Wettbewerbsvorschriften - im Zweifelsfall Abstimmung mit dem Compliance-Beauftragten

Kund:innen oder Dritte werden von uns niemals als Mittler:innen eingesetzt, um wirtschaftlich sensible Informationen des Wettbewerbsteilnehmer:innen in Erfahrung zu bringen.

6. Sponsoring/ Spenden

Alle Sponsoringtätigkeiten müssen transparent und nachvollziehbar zentral dokumentiert werden.

Alle über die Unterschriftenregelung hinausgehenden Sponsoringtätigkeiten werden von der Geschäftsführung freigegeben.

7. Verhinderung von betrügerischen Handlungen

Betrügerische Handlungen werden durch entsprechende Prozesse und Kontrollschritte vermieden. Dabei wird insbesondere sichergestellt, dass keine Person allein die Kontrolle über Zahlungen, Lieferungen oder Aufzeichnungen hat.

8. Meldesystem

Das Meldesystem hilft uns Rückmeldungen zur Wirksamkeit unserer Prozesse zu erhalten. Diese Meldungen helfen uns, Risiken frühzeitig zu erkennen und unser Antikorruptionsmanagementsystem weiterzuentwickeln.

Meldungen werden von internen und externen Stellen entgegengenommen und können auch anonym erfolgen. Alle Meldungen werden vertraulich behandelt.

Unsere Mitarbeitenden sind verpflichtet alle korruptionsrelevanten Bedenken/ Vorfälle/ Verdachtsfälle mit ihrem/ihrer direkten Vorgesetzten oder dem Compliance-Beauftragten abzuklären.

Werden problematische Strukturen und Abläufe erkannt, so sind diese grundsätzlich direkt an den Compliance-Beauftragten zu melden.

Bei Bedenken ist ebenfalls eine anonyme Meldung über unsere Homepage möglich. Dort findet sich unter Unternehmen – Compliance-Verhaltensrichtlinie (Hinweisgeber) eine solche Möglichkeit.

Name: Thomas Fortmüller
Adresse: Feldgasse 14, 8020 Graz
Mail: compliance@granit-bau.at

Jede Meldung an den Compliance-Beauftragten wird registriert und bearbeitet. Eine Rückmeldung zur Erfassung erfolgt innerhalb von 7 Tagen. Die Information über das Ergebnis der Untersuchung erfolgt nach spätestens 3 Monaten ab Eingang der Meldung. Für die Behandlung der Meldungen wurde ein interner Prozess festgelegt.

9. Umsetzung der Richtlinie

Die Geschäftsführung und alle Entscheidungsträger:innen sehen diese Richtlinie als integralen Bestandteil der Unternehmenskultur und unterstützen und fördern alle Mitarbeiter:innen bei der Umsetzung.